

# RS Lvwg 2021/12/2 LVwG-Q-51/001-2021

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 02.12.2021

## Rechtssatznummer

1

## Entscheidungsdatum

02.12.2021

## Norm

EpidemieG 1950 §7a Abs1

EpidemieG 1950 §7a Abs3

VwG VG 2014 §35

B-VG Art130 Abs1 Z2

## Rechtssatz

Gemäß § 7a Abs 3 EpiG gelten für Beschwerden gegen Absonderungen die für Beschwerden gemäß Art 130 Abs 1 Z 2 B-VG anwendbaren Bestimmungen des VwG VG. [...] Der Fall einer zwischenzeitigen Aufhebung der Maßnahme ist im Gesetz hinsichtlich dem Kostenzuspruch nicht ausdrücklich geregelt. Es wird daher auf die Judikatur des VwGH Ra 2018/17/009, verwiesen, wonach es bei einer Einstellung des Verfahrens aufgrund von Gegenstandslosigkeit einer Maßnahmenbeschwerde keine obsiegende Partei iSd § 35 VwG VG gibt und daher kein Kostenersatz möglich ist. [...] Erfolgte die Einstellung des Beschwerdeverfahrens nach § 7a EpiG aufgrund von Gegenstandslosigkeit, ist weder der Beschwerdeführer noch die belangte Behörde obsiegende Partei und ist im Sinne der angeführten Rsp kein Kostenersatz auszusprechen.

## Schlagworte

Gesundheitsrecht; COVID-19; Absonderung; Aufhebung; Einstellung; Gegenstandslosigkeit; Antrag; Kostenersatz;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2021:LVwG.Q.51.001.2021

## Zuletzt aktualisiert am

07.12.2021

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Niederösterreich Lvwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noe.gov.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)